

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 02.04.2025 Geschäftszeichen:  
I 42-1.3.73-82/24

**Zulassungsnummer:**  
**Z-3.73-2136**

**Geltungsdauer**  
vom: **15. April 2025**  
bis: **15. April 2030**

**Antragsteller:**  
**Master Builders Solutions Deutschland GmbH**  
Dr.-Albert-Frank-Straße 32  
83308 Trostberg

**Zulassungsgegenstand:**  
**Beton mit Polymerfasern "MasterFiber 401"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.  
Der Gegenstand ist erstmals am 18. März 2020 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

Gegenstand des Bescheides ist Beton nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> bzw. DIN 1045-2<sup>3</sup> unter Verwendung der Polymerfasern "MasterFiber 401".

Für die alkalibeständigen PVA-Mikrofasern "MasterFiber 401" nach DIN EN 14889-2<sup>4</sup> erfolgt die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach dem System "1". Die Polymerfasern werden in loser Form geliefert.

Für den Beton ist die Wirksamkeit der Polymerfasern als statisch wirksame Faser in Faserbetonbauteilen mit einem Fasergehalt von 35 kg/m<sup>3</sup> (2,7 Vol.-%) an einem Feinbeton (Größtkorn 4 mm) nachgewiesen, sofern die Verwendbarkeit für das jeweilige Faserbetonbauteil nachgewiesen ist. Der Beitrag der Polymerfaser zum Tragwiderstand eines Faserbetonbauteils ist temperatur- und zeitabhängig. Sollen die Festigkeitseigenschaften der Polymerfasern statisch in Rechnung gestellt werden, sind diesbezüglich zusätzliche Nachweise erforderlich.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1 Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gilt DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> bzw. DIN 1045-2<sup>3</sup>.
- 2.2 Die Zusammensetzung des Betons mit den Polymerfasern "MasterFiber 401" ist stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> bzw. DIN 1045-2<sup>3</sup> festzulegen. Hierbei sind auch das Mischverfahren, die Faserlänge und der Fasergehalt aufeinander abzustimmen.

1	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton
4	DIN EN 14889-2:2006-11	Fasern für Beton - Teil 2: Polymerfasern - Begriffe, Festlegungen und Konformität

2.3 Hinsichtlich der Eigenschaften der Polymerfasern und sonstigen Anforderungen gelten die Festlegungen von DIN EN 14889-2<sup>4</sup>, soweit in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes festgelegt wird. Kennzeichnende Merkmale der Polymerfasern sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Eigenschaft	Deklарierter Wert/ Eigenschaft	Zulässige Abweichung des Einzelwertes vom deklarierten Wert	Zulässige Abweichung des Mittelwertes vom deklarierten Wert
Polymerart	PVA	-	-
Farbe	gelblich	-	-
Klasse nach DIN EN 14889-2 <sup>4</sup>	la	-	-
Form (Querschnitt)	rund	-	-
Form (Längsrichtung)	gerade	-	-
Länge	12 mm	± 10 %	± 5 %
(Äquivalenter) Durchmesser $d_e$	0,20 mm	± 50 %	± 5 %
Schlankheitsverhältnis	60	± 50 %	± 10 %
Dichte bei 20 °C	1,3 g/cm <sup>3</sup>	-	-
Zugfestigkeit	800 N/mm <sup>2</sup>	-	-
Elastizitätsmodul	8500 N/mm <sup>2</sup>	-	-
Schmelzpunkt	rd. 230 °C	-	-
Entzündungstemperatur	> 350 °C	-	-

2.4 Die chemische Zusammensetzung der Polymerfasern muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen.

2.5 Die zur Herstellung des Betons verwendeten Polymerfasern "MasterFiber 401" müssen die CE-Kennzeichnung als Polymerfaser nach DIN EN 14889-2<sup>4</sup> aufweisen. Gemäß Leistungserklärung erfolgt die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach dem System "1".

2.6 Der Anteil der Polymerfasern im Beton nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> bzw. DIN 1045-2<sup>3</sup> darf 35 kg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

2.7 Die Einrichtungen für das Abmessen und die Zugabe der Polymerfasern und die Mischanlagen müssen so beschaffen sein, dass eine gleichmäßige Verteilung der Fasern im Beton sichergestellt ist.

2.8 Die Polymerfasern sind nach Gewicht mit einer Genauigkeit von 3 % zuzugeben.

2.9 Beton bis zu einem Fasergehalt von 35 kg/m<sup>3</sup> ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1<sup>5</sup>, Abschnitt 5.2).

Petra Schröder  
Referatsleiterin

Begläubigt  
Bahlmann